

Auf Friedfische darf mit zwei Ruten gefischt werden.

Auf Raubfische darf nur mit einer Rute gefischt werden, eine zweite Rute kann zum Friedfischfang verwendet werden.

Köderfischgerten gelten als Friedfischrute.

Raubfischköder: Kunstköder (Blinker, Spinner, Wobbler, usw.), tote Fische und Teile davon.

Fische, die dem Gewässer entnommen werden, müssen unverzüglich unter Angabe der Gewässerstrecke mit Kugelschreiber (kein Bleistift!) ins Fangbuch eingetragen werden.

Es gelten folgende Fangbeschränkungen (pro Tag):

1 Raubfisch (Hecht, Zander)

1 Karpfen

2 Forellen pro Tag / maximal 8 Forellen pro Woche

Alle weiteren Fischarten unterliegen keinen Fangbeschränkungen.

Hechte und Zander sind aus Gründen der Hege außerhalb deren Schonzeit (15. Februar bis 30. April) aus den Gewässerabschnitten 1-2 (Forellengewässer) immer zu entnehmen und unter Einhaltung der Schonbestimmungen in die Gewässerabschnitte 3 oder 4 umzusetzen oder zu verwerten.

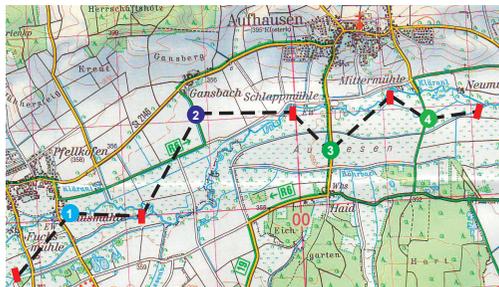
Das Befischen der Laichschonstätten ist grundsätzlich verboten.

Ausnahme: Vom 1. Oktober bis zu den jeweiligen Schonzeiten ist das Fischen auf Raubfische gestattet.

Das Befahren der Wiesen ist strengstens verboten.

Der Fischereierlaubnisschein ist personenbezogen und nicht übertragbar.

Er ist auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsichtern sowie den Fischereiberechtigten vorzuzeigen. Wer sich einer Kontrolle widersetzt, muss mit empfindlichen Konsequenzen rechnen.



- 1 = Augraben
- 2 = Große Laber
(Einmündung Augraben - Schlammühle)
- 3 = Große Laber
(Schlammühle - Mittermühle)
- 4 = Große Laber
(Mittermühle - Grenze unterhalb Neumühle)

Die Gewässerabschnitte 1 und 2 dürfen nur von Vereinsmitgliedern und/oder Gastfischern in

Begleitung eines zur Fischerei berechtigten Vereinsmitglieds befischt werden.

Das Fischen im Vereinsweiher ist allen Tageskartenfischern untersagt.

Es gelten weiterhin die Bestimmungen der Vereinsordnung, die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße (siehe Rückseite) sowie sämtliche Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes.